

Zusatzordnung der Narrengesellschaft Billafingen e.V.

I.) Allgemeines:

1. Die Zusatzordnung regelt gemäß § 14 der Vereinssatzung den internen Ablauf der Narrengesellschaft Billafingen e.V.. Die Änderungsbefugnis obliegt dem Präsidium zusammen mit dem Elferrat. Inhaltliche Änderungen werden den Mitgliedern bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben und werden zuvor auf der Homepage der Narrengesellschaft Billafingen e.V. publiziert.

II.) Regelung Präsidium:

1. Die Wahl des Präsidiums findet jährlich im Wechsel Präsident/Schriftführer bzw. Vizepräsident/Säckelmeister statt. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den Veranstaltungen der Narrengesellschaft Billafingen e.V. immer zwei erfahrene Präsidiumsmitglieder zugegen sind.

III.) Regelung Elferrat:

1. Die Aufgaben der einzelnen Elferratmitglieder werden in der 1. Sitzung nach den Neuwahlen verteilt und festgelegt. Die zugeteilten Aufgaben sind durch die Elferratmitglieder zu erfüllen. Zur Erfüllung der Aufgaben können im Einzelfall weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden. Das Präsidium ist in diesem Fall hierüber in Kenntnis zu setzen.

IV.) Regelung Mitglieder:

1. Ohne die Mithilfe der Mitglieder sind die verschiedenen Veranstaltungen und Dienste der Narrengesellschaft Billafingen e.V. nicht durchführbar. Die Mitglieder verpflichten sich daher, den Verein tatkräftig zu unterstützen und stehen im angemessenen Umfang für Arbeitsdienste bei den Veranstaltungen und Diensten der Narrengesellschaft Billafingen e.V. zur Verfügung.

Je nach Jahr und Anzahl der Veranstaltungen müssen die Mitglieder damit rechnen, dass sie zu mehreren Arbeitseinsätzen im Jahr zur Verfügung stehen.

Die Einteilung der Arbeitsdienste werden anteilmäßig auf die Gruppen der Narrengesellschaft Billafingen e.V. sowie die nichtorganisierten Mitglieder verteilt. Die Zunft- bzw. Gildemeister sowie die Verantwortlichen des Elferrates teilen dann entsprechend der Vorgaben die Helfer ein.

- 2.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 6 € Die Fälligkeit ist am Ende des Geschäftsjahres. Die Zahlung wird per Lastschriftverfahren oder im Einzelfall bar durch den Säckelmeister erhoben. Wer beitragspflichtig ist wird durch § 9 der Vereinssatzung geregelt.
- 3.) Akteure und Mitwirkende von Veranstaltungen der Narrengesellschaft Billafingen e.V. sollten Mitglieder der Narrengesellschaft Billafingen e.V. sein. Nichtmitglieder, die bei Veranstaltungen der Narrengesellschaft Billafingen e.V. als Mitwirkende und Akteure fungieren können ggf. bei Sach- oder Personenschaden keine Ansprüche an den Verein stellen. Alle Akteure und Mitwirkende von Veranstaltungen der Narrengesellschaft Billafingen e.V. werden zu Arbeitseinsätzen an den jeweiligen Veranstaltungen eingesetzt.

V. Regelung der Masken- und Hästräger:

- 1.) Jeder Masken- und Hästräger muss Mitglied der Narrengesellschaft Billafingen e.V. sein.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein erfolgt gemäß § 6 der Vereinssatzung. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem Präsidium.
- 3.) Die Wahl der Zunft- bzw. Gildemeister findet gemäß den Regelungen der einzelnen Gruppen statt. Das Wahlergebnis ist dem Präsidium mitzuteilen. Zunft- bzw. Gildemeister müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Da die Zunft- bzw. Gildemeister auch gleichzeitig Mitglieder des Elferrates sind, muss vor der jährlichen Mitgliederversammlung der Zunft- bzw. Gildemeister feststehen.
- 4.) Einzelne Mitglieder dürfen mit ihren Masken und Häsern keine Veranstaltungen besuchen, an denen die Narrengesellschaft Billafingen e.V. nicht teilnimmt, oder die außerhalb der örtlichen Fasnacht abgehalten werden. Anschlussveranstaltungen sind ausgenommen
- 5.) Ein Besuch einer Veranstaltung durch die gesamte Gruppe, (mindestens 75 % der bei Versammlungen anwesenden Masken- und Hästräger) kann mit Zustimmung der Zunft- bzw. Gildemeister erfolgen. Derartige Veranstaltungen dürfen allerdings nicht parallel zu Veranstaltungen stattfinden, welche die Narrengesellschaft Billafingen e.V. als geschlossener Verein durchführt. Die letzte Entscheidung über die Teilnahme trifft das Präsidium mit dem Elferrat, die zuvor durch die Zunft- bzw. Gildemeister rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden müssen.




- 6.) Bei grobfahrlässigem Verlust oder Beschädigung der Maske oder der Kleidung muss der Maskenträger für die Wiederherstellung finanziell selbst aufkommen.
- 7.) Jeder Masken- und Hästräger verpflichtet sich beim Kauf oder Leih von Maske und Kleidung zur regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen (Umzügen), zu denen sich die Narrengesellschaft Billafingen e.V. angemeldet hat.

Bei Nichtteilnahme einer solchen Veranstaltung ist eine Rücksprache mit dem Zunft- bzw. Gildemeister erforderlich. Eine Häsweitergabe bei Verhinderung ist an andere Vereinsmitglieder dann möglich.
- 8.) Das Häs repräsentiert die Narrengesellschaft Billafingen e.V. und muss vor Beginn der einzelnen Veranstaltungen in einem ordentlichen, vollständigen und sauberen Zustand sein.
- 9.) Bei der Rückgabe müssen Häs bzw. Maske in ordnungsgemäßen Zustand sein. Bei nicht ordnungsgemäßen Zustand behält sich der Verein vor, die anfallenden Wiederherstellungskosten in Rechnung zu stellen.
- 10.) Ansonsten ist für die Gruppen die Satzung der Narrengesellschaft Billafingen e.V. verbindlich.

Die Zusatzordnung wurde in der Elferratsitzung vom 06.11.2016 einstimmig beschlossen.

Billafingen, den 06.11.2016



gez. Martin Bartsch
Präsident

Preise und Gebühren von den Narrenhäser der Narrengesellschaft Billafingen e.V.

In der Elferatsitzung vom 06.11.2016 wurden die Häsordnung, die Zuschüsse und die zu berechnenden Unkosten für die verschiedenen Narrenhäser der Narrengesellschaft Billafingen e.V. neu beraten, einstimmig beschlossen und wie folgt festgelegt:

Allgemeines:

- 1.) Die Masken und Häser (Einhorn, Blauhäs) bleiben trotz dem Eigenanteil im Vereinseigentum. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Narrengesellschaft Billafingen e.V..
- 2.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Häs an die Narrengesellschaft Billafingen e.V. zurückgegeben werden. Eine Veräußerung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.) Bei der Rückgabe der verwendbaren ordentlichen Maske mit Häs innerhalb von 5 Jahren wird dem Maskenträger ein Anteil von 50,-- € von der Narrengesellschaft Billafingen e.V. zurückerstattet.

Häsordnung, Preise und Gebühren:

1.) Einhornmaske:

Das Häs besteht aus: der Einhornmaske, Jacke, weiße Handschuhe, schwarze Kniebundhose, cremeweiße Kniestrümpfe, schwarze Halbschuhe und optional einer Tasche.

- 1a.) Bei Neuanschaffung muss der Hästräger einen Eigenanteil von **225,-- €** bezahlen. Die Abwicklung und eine evtl. Rückerstattung ist gemäß oben angeführten Punkt "Allgemeines" durchzuführen. Die Gebühr zum Erwerb einer gebrauchten Einhornmaske wird nach Rücksprache mit der Vorstandschaft festgelegt, liegt jedoch bei mindestens **75,-- €**
- 1b.) Wird eine vereinseigene Einhornmaske mit dazugehörigem Häs für die Fasnachtszeit ausgeliehen, wird eine Leihgebühr von **20,-- €** erhoben. Außerdem ist eine Kautionshöhe von **30,-- €** zu entrichten, die nach ordnungsgemäßer und sauberer Rückgabe der Maske und des Häses zurückerstattet wird.

Hosen, Socken, Handschuhe und Schuhe müssen vom Hästräger selbst beschafft und bezahlt werden.



1c.) Der Maskenträger muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Kinder-Einhornhäs:

Das Häs besteht aus einem einteiligen Einhornkittel mit Schal und ggf. einem braunen Täschen. Das Gesicht des Kindes sollte gemäß der Vorlage als Einhorn geschminkt sein.

2a.) Wird ein Einhornhäs für Kinder über die Fasnachtzeit ausgeliehen, wird eine Kautions von 10,- € erhoben, die nach ordnungsgemäßer und sauberer Rückgabe des Häses zurückerstattet wird.

3.) Blauhäser:

Das Häs besteht aus: Hut mit Feder, blauer Kittel, schwarze Kniebundhose, weiße Handschuhe, rote Kniestrümpfe, schwarze Halbschuhe und optional einer Tasche.

3a.) Bei Neuanschaffung muss der Hästräger einen Eigenanteil von 50,- € bezahlen.

3b.) Wird ein Blauhäs mit Hut für die Fasnachtzeit ausgeliehen, wird eine Kautions von 10,- € erhoben, die nach ordnungsgemäßer und sauberer Rückgabe des Häses und des Hutes zurückerstattet wird. Die Leihgebühr für das Blauhäs beträgt 5,- € Die Leihgebühr wird bei Volljährigkeit des Hästrägers erhoben.

3c.) Die Schneller tragen statt Hut mit Feder ein Schnellerkäpple.

Hosen, Socken, Handschuhe und Schuhe müssen vom Hästräger selbst beschafft und bezahlt werden.

4.) Zimmermannshäs:

Das Häs besteht aus: Hut, Leible, Hemd, Halstuch, Jacke, Hose, Gürtel mit Koppel, schwarze Schuhe und Löwenkopfkette.

4a.) Bei Erstanschaffung übernimmt die Narrengesellschaft Billafingen e.V. die Kosten für den Hut sowie 50% des Leible und 50% der Jacke. Die restliche Ausstattung (Hose, Hemd, usw.) muss vom Hästräger selbst beschafft und bezahlt werden. Das Halstuch ist über die Zimmermannsgilde zu beziehen. Bei Austritt aus der Zimmermannsgilde innerhalb von 5 Jahren muss für das Häs, dass vom Verein nicht zurückerworben wird, ein Eigenanteil von 100,-€ an den Verein gezahlt werden. Das Wappen und das Halstuch muss an die Zimmermannsgilde zurückgegeben werden.



5.) Präsidium und Elferrathäs:

Das Präsidenten bzw. Elferrathäs besteht aus der Jacke, Weste, Hut mit Feder, weißes Hemd, rote Fliege, schwarze Hose, schwarze Schuhe, weiße Handschuhe. Bei dem Präsidenten zusätzlich noch die Lederweste.

5a.) Bei Ausübung des Amtes als Elferrat hat das Mitglied einen Anspruch auf ein Elferrathäs. Das weiße Hemd, Handschuhe, schwarze Schuhe und die schwarze Hose müssen vom Träger selbst beschafft werden. Bei Amtsabgabe muss der Träger das Häs der Narrengesellschaft Billafingen e.V. zeitnah im gereinigten Zustand zurückgeben.

6.) Narreneltern und Narrenpolizist:

Das Häs des Narrenvaters besteht aus einem Gehrock mit Weste, Hut, Fliege, schwarze Hose, weißes Hemd, weiße Handschuhe, schwarze Schuhe.

Die Hose, das Hemd, die Handschuhe und die Schuhe müssen vom Träger selbst beschafft werden.


Das Häs der Narrenmutter besteht aus einem Kleid, passende Schuhe, Hut, Stola, weiße Handschuhe und einem Korb.

Die Handschuhe und die Schuhe müssen vom Träger selbst beschafft werden.

Das Häs des Narrenpolizisten besteht aus Helm, Uniformjacke, Uniformhose, weißes Hemd, Schuhe, Koppel mit Säbel, Schelle und weißen Handschuhen.

Das Hemd, die Schuhe und Handschuhe müssen vom Träger selbst beschafft werden.

Billafingen, den 06.11.2016


gez. Martin Bartsch
Präsident